

- die Arbeitsdisziplin, des Unterhaltsverpflichteten zu verbessern und dadurch ein sicheres Arbeitseinkommen zu gewährleisten,
- Vereinbarungen über die Tilgung von Unterhaltsrückständen zu erreichen,
- die gewissenhafte Aufgabenerfüllung der Drittschuldner nach der 2. DB zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. Oktober 1965 (GBl. II S. 757) zu gewährleisten,
- den Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung der Arbeitsstelle des Schuldners zu unterstützen.

Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben ist die Kraft der Gesellschaft, besonders durch die Aktivität der gesellschaftlichen Gerichte, der Arbeits- und Schöffenkollektive, stärker zu nutzen.

5.2. Zum Unterhalt für den Erziehungsberechtigten

In etwa 90 Prozent aller Fälle wird auch bei Ehen mit mehreren Kindern das Erziehungsrecht nach der Ehescheidung allein der Mutter übertragen. Das beeinflusst nicht selten für relativ lange Zeit die Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse. Ein Teil dieser Frauen sind nicht oder nicht sogleich in der Lage, ihre angemessenen Bedürfnisse aus eigenem Einkommen zu befriedigen. Können sie mit Rücksicht auf die hohen Belastungen bei der Betreuung und Erziehung der Kinder und aus möglichen weiteren Gründen einer beruflichen Tätigkeit nicht oder nur in bestimmtem Umfang nachkommen, steht ihnen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verpflichteten Anspruch auf Überbrückungsgeld zu.

Solche Ansprüche werden nur in etwa 10 Prozent aller Verfahren geltend gemacht. Dabei zeigt sich, daß zuweilen geschiedene Frauen in unvertretbarer Weise Zurückhaltung in der Geltendmachung derartiger Ansprüche üben. Sie sind — was in der Praxis noch zu wenig geschieht — im gerichtlichen Verfahren gemäß § 139 ZPO auf ihre mögliche Unterhaltsberechtigung hinzuweisen und bei der Stellung sachbezogener Anträge zu unterstützen. Um eine unnötige Belastung zu vermeiden, sollte der Antrag auf Unterhaltszahlung sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Höhe des Betrags den gegebenen Möglichkeiten voll entsprechen. Der Unterhalt soll die im Zusammenhang mit der Ehescheidung aufgetretenen Härten mildern und im allgemeinen das Hineinwachsen der geschiedenen Frau in die veränderten Lebensverhältnisse erleichtern (vgl. OG, Urteil vom 10. März 1960 - 1 ZzF 54/59 - NJ 1960 S. 657). Es dürfen deshalb keine zu strengen Maßstäbe an seine Zuerkennung angelegt werden. Im Einzelfall ist zu berücksichtigen, welche Belastungen sich für die Frau mit mehreren Kindern, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, ergeben (vgl. OG, Urteil vom 30. September 1965 - 1 ZzF 25/65 - NJ 1966 S. 28).

5.3. Zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung

Die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens erfolgt in der Regel außerhalb der gerichtlichen Verfahren. Dagegen gibt es keine Einwendungen, wenn der Erziehungsberechtigte gemäß den Bestimmungen in § 39 Abs. 2 FGB und den Regelungen in Abschn. II Ziff. 7 und 8 c der Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S. 184; NJ 1967 S. 240) einen größeren Anteil und u. U. sogar das gesamte gemeinschaftliche Vermögen erhält.

Um dies zu gewährleisten, sind die Parteien zu belehren. Erforderlichenfalls ist auf eine entsprechende Antragsstellung hinzuwirken.

6. Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen

Die Bereitschaft gesellschaftlicher Kräfte und staatlicher Organe, im Interesse der Eheleute und ihrer Kinder zur Eherhaltung oder zur Minderung der Scheidungsfolgen beizutragen, ist gewachsen. Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gerichte, zielstrebig, aber auch differenziert die Möglichkeiten ihrer Mitarbeit zu nutzen und dabei die Hinweise unter Ziff. 2 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 sorgfältig zu beachten.

6.1. Zu den Möglichkeiten der Einbeziehung

Bei Eheverfahren mit Kindern hat sich die Einflußnahme gesellschaftlicher Kräfte zur Überwindung folgender ehestörender Umstände als besonders wirkungsvoll erwiesen:

- ungenügende Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Schwierigkeiten bei der Erziehung und Betreuung der Kinder oder in der Haushaltsführung,
- übermäßiger Alkoholgenuß,
- noch nicht verfestigte außereheliche Beziehungen.

Das schließt nicht aus, daß auch andere Umstände, die sich auf die ehelichen Beziehungen und die Erziehung der Kinder noch nicht tiefgreifend ausgewirkt haben, günstige Ansatzpunkte zur Überwindung der Ehekrise mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte geben können.

6.2. Zu Formen und Methoden wirkungsvoller Einbeziehung

Bei Eheverfahren mit Kindern kommt es, um deren Interessen zu wahren, darauf an, differenziert die Verbindung zu solchen gesellschaftlichen Kräften und staatlichen Organen zu suchen, die für den Lebensbereich konkrete Bedeutung erlangen. Hierzu gehören u. a.:

- Lehrer und Erzieher aus dem schulischen und vorschulischen Bereich,
 - die Abt. Gesundheitswesen einschließlich Referat Sozialwesen,
 - die Jugendhilfekommission,
 - der DFD und die FDJ,
 - die Abt. Wohnungswesen,
- aber auch:
- Betriebskollektive oder Mitglieder der BGL und der Betriebsleitung,
 - Frauenausschüsse in den Betrieben,
 - Schöffenkollektive, u. U. auch erfahrene Einzelschöffen,
 - Mitarbeiter der Ehe- und Familienberatungsstellen,
 - Kommission zur Unterstützung kinderreicher Familien.

Im Einzelfall haben sich die Gerichte mit Erfolg bemüht, in den Fällen übermäßigen Alkoholgenußes den betreffenden Ehegatten zu bewegen, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, und die notwendige Verbindung zum Kreisarzt oder zur Poliklinik hergestellt. Die Gerichte haben aber auch Maßnahmen eingeleitet, für die Kinder Plätze in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten und für die Mutter einen Arbeitsplatz zu finden, um auf diese Weise bessere Voraussetzungen für die Wiederherstellung geordneter Familienverhältnisse zu schaffen oder nachteilige Folgen der Ehelösung zu mildern und schließlich zu überwinden. Mit den Betrieben kam es zu Vereinbarungen über günstigere Arbeitsbedingungen oder Arbeitszeitgestaltung, die es vor allem geschiedenen Ehefrauen, denen für mehrere Kinder das Erziehungsrecht übertragen wurde, ermöglichten, der Erziehung und Betreuung besser nachzukommen.